

Interpellation Martin Bhend, FDP, Oftringen, vom 3. Juli 2012, betreffend Zustände in Aargauer Asylanten- und Flüchtlingsunterkünften; Beantwortung

Aarau, 22. August 2012

12.185

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Stimmt die Aussage von Staatsanwalt Simon Burger im Zofinger Tagblatt vom 27. Juni 2012, dass alle Asylbewerber in der kantonalen Asylantenunterkunft in Oftringen vorbestraft seien?"

Der leitende Staatsanwalt Simon Burger hat sich gegenüber den Medien wie folgt geäussert: "Ausnahmslos alle Asylbewerber, die wir in Oftringen kontrolliert haben, sind vorbestraft."

Diese Aussage trifft zu. Von den 19 anwesenden und kontrollierten Asylbewerbern waren alle 19 vorbestraft, wobei es sich teilweise um rein ausländerrechtliche Vorstrafen handelte.

Aus der Aussage von Simon Burger kann jedoch nicht geschlossen werden, dass alle im Zeitpunkt der Kontrolle der Asylunterkunft Oftringen zugewiesenen 84 Asylbewerber vorbestraft waren.

Zur Frage 2

"Wie ist der Stand der Straffälligkeit bei den anderen Unterkünften, bzw. bei den Asylbewerbern insgesamt im Kanton?"

Eine Auflistung darüber, ob und welche dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylbewerber vorbestraft sind, besteht nicht.

Seitens der Strafverfolgungsbehörde besteht kein Bedürfnis für eine vorsorgliche Erhebung dieser Informationen, da das Vorleben einer Person nur dann Bedeutung erlangt, wenn diese in einem Strafverfahren einer Straftat beschuldigt wird. Ist dies der Fall, so wird das Vorleben im Einzelfall im Hinblick auf das Strafmass und die Frage des bedingten Strafvollzugs abgeklärt.

Die Arten der Vorstrafen von Asylbewerbern lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen:

- Zum einen liegen ausländerrechtliche Vorstrafen, vorab wegen illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt, vor, wobei letztere mehrheitlich bei abgewiesenen Asylbewerbern. Diese ausländerrechtlichen Vorstrafen lassen keine Aussagen über das allgemeine Verhalten des Asylbewerbers im Land zu, sondern höchstens zu seinem Verhalten im Asylverfahren.
- Zum anderen liegen Vorstrafen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) vor, wobei vorab Vermögensdelikte zu verzeichnen sind. Aufgrund dieser Vorstrafen kann auf das Verhalten des Asylbewerbers in der Vergangenheit geschlossen werden.

Die Quote der Vorstrafenbelastung der dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylbewerbern ist einzig durch einen Abgleich der asylrechtlichen Zuweisungsliste mit dem schweizerischen Strafregister verlässlich zu erheben. Dieser Abgleich ist jedoch nicht zulässig, da das Strafregister nur bei Verdacht auf eine strafbare Handlung einer bestimmten Person konsultiert werden darf.

Im Rahmen der Taskforce "Crime Stop" wurde eine Regelung getroffen, wonach der Kantonale Sozialdienst (KSD), der für die Unterbringung der Asylsuchenden zuständig ist, durch die Kantonspolizei und die Strafverfolgungsbehörden über Straftaten von Asylsuchenden im Kanton Aargau informiert wird. Damit verfügt der KSD neu über eine wesentlich bessere, wenn auch nicht vollständige Übersicht über die Straffälligkeit der dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylsuchenden.

Zur Frage 3

"Ist die Regierung auch der Meinung, dass Straftäter nicht wegen Mangel an Haftplätzen einfach auf freien Fuss gesetzt werden dürfen?"

Trotz einem zeitweilig sehr knappen Angebot an freien Untersuchungshaftplätzen mussten seit 2011 weder schweizerische noch ausländische Beschuldigte mangels Haftplätzen zur Unzeit, das heisst trotz bestehendem Haftgrund, auf freien Fuss gesetzt werden.

Der Kanton Aargau verfügt gegenwärtig, nach der vorzeitigen vollständigen Öffnung des Zentralgefängnisses Lenzburg per Juni 2012, für die Untersuchungshaft über eine ausreichende Anzahl von Haftplätzen. Die Taskforce "Crime Stop" hat den Auftrag, die möglichst baldige Realisierung von zusätzlichen Haftplätzen vorzubereiten. Es ist daher auch zukünftig nicht zu erwarten, dass Untersuchungshäftlinge zur Unzeit und trotz bestehendem Haftgrund entlassen werden müssen.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine von der Polizei angeforderte Haftungsverfügung auch an Wochenenden und in Ferienzeiten sofort ausgestellt werden muss und nicht aus privaten Gründen auf Folgetage verschoben werden darf?"

Eine strafprozessuale Inhaftierung ist nur dann zulässig, wenn ein Haftgrund gemäss Art. 221 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO – Kollisionsgefahr und/oder Fluchtgefahr und/oder Wiederholungsgefahr) besteht und die Haft vom zuständigen Zwangsmassnahmengericht angeordnet worden ist. In verfahrensmässiger Hinsicht ist es vorab so, dass ab Anhaltung der Person die Polizei berechtigt ist, diese während 24 Stunden zu inhaftieren. Anschliessend kann die Staatsanwaltschaft die Inhaftierung um weitere 24 Stunden verlängern, sofern Anhaltspunkte für die Existenz eines Haftgrunds bestehen. Spätestens nach 48 Stunden muss die Staatsanwaltschaft entweder Untersuchungshaft beim Zwangsmassnahmengericht beantragen oder die Person entlassen. Wird Haftantrag gestellt, so entscheidet das Zwangsmassnahmengericht innert weiteren 48 Stunden.

Ob nun eine polizeiliche Festnahme nach Ablauf der ersten 24 Stunden fortgeführt oder ob nach 48 Stunden Haftantrag gestellt werden kann, hängt davon ab, ob im jeweiligen Zeitpunkt aufgrund der Verfahrenslage ein Haftgrund als gegeben erachtet werden kann. Diese Frage kann einzig aufgrund der jeweiligen konkreten Konstellation des Falls beantwortet werden und die Antwort kann auch bei gleichen objektiven Tatmerkmalen aufgrund der Täterkomponenten durchaus unterschiedlich ausfallen. Der Entscheid um Verlängerung einer Inhaftierung wie auch der Entscheid zur Stellung des Haftantrags obliegt der Staatsanwaltschaft.

Die Entscheide müssen und werden innert der jeweiligen Frist gefällt. Eine sofortige Entscheidung vor dem jeweiligen Fristablauf ist nicht erforderlich und oft auch nicht sinnvoll, da mit dem zeitlichen Fortgang des Verfahrens der Wissensstand und damit die Entscheidungsgrundlage besser wird. Ebenso ist eine Verschiebung über diese zeitlichen Grenzen hinaus nicht möglich, da sich sonst die betroffene Person illegal in Haft befinden würde.

Die Staatsanwaltschaft Aargau ist mit ihrer Pikettorganisation in der Lage, die ihr obliegenden Entscheide jederzeit innert der jeweiligen Frist, und damit auch nachts, an Wochenenden und in der Ferienzeit, zu fällen. Sie fällt sie auch innert diesen Fristen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass der Entscheid des verantwortlichen verfahrensleitenden Staatsanwalts oder der verfahrensleitenden Staatsanwältin nicht immer im Sinne der Polizei ausfällt.

Zu den Fragen 5 und 6

"Wie gedenkt die Regierung auf solch akute Missstände zu reagieren?"

"Welche Sofort- (Not-)massnahmen sind zur Wiederherstellung der Sicherheit geplant?"

Aufgrund der Zunahme der Delikte von Asylsuchenden und der weiteren Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit Asylunterkünften sind seit Frühjahr 2011 zahlreiche Massnahmen im polizeilichen Bereich und im Bereich der Unterkünfte getroffen worden. Die Kantonspolizei hat die Kontrolltätigkeit an neuralgischen Punkten erhöht (Aktion LOK). Diese Massnahmen wurden im Rahmen der Aktion Forte Due gegen Ende 2011 massiv erhöht. In den ersten fünf Monaten des Jahrs 2012 hat die Kantonspolizei zusätzlich über 23'000 Stunden in die Kriminalitätsbekämpfung investiert.

Aufgrund der weiteren starken Zunahme der Vermögensdelikte (+ 28 %) und namentlich der Fahrzeugeinbruchdiebstähle (+ 150 %) in den ersten fünf Monaten des Jahrs 2012 haben der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres und die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales Anfang Juli die Taskforce "Crime Stop" eingesetzt, mit welcher eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und Behörden gewährleistet wird und die verfügbaren Kräfte gebündelt werden. In der Taskforce wirken auch die Gemeinden mit den Regionalpolizeien mit.

Die Taskforce hat bis Ende Juli die folgenden Sofortmassnahmen erarbeitet und umgesetzt:

Stärkere Polizeipräsenz an Hotspots und in Quartieren

Durch eine zusätzliche Schwerpunktverlagerung in die Kriminalitätsbekämpfung sind die Kantonspolizei und die Regionalpolizeien an den Hotspots wie ausgewählten Asylunterkünften, Einkaufszentren und Bahnhöfen sowie in den Quartieren im Umfeld von Asylunterkünften und in Gewerbebezonen mit einer Häufung von Problempersonen und von Delikten deutlich stärker präsent und führen intensivere Personenkontrollen durch. Die Polizeikräfte werden dabei örtlich durch private Sicherheitsdienste verstärkt.

Ab 1. September 2012 wird ein spezielles Brennpunktelement der Kantonspolizei und der Regionalpolizeien eingesetzt, mit dem der Kontrolldruck lageabhängig und flexibel vor allem an den Hotspots und in anderen Gebieten mit besonderen Sicherheitsproblemen weiter erhöht wird. Bis Ende 2012 wird die Kantonspolizei gegenüber 2011 zusätzlich rund 80'000 Stunden im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung leisten. Dazu kommt die verstärkte Ressourcenverlagerung der Regionalpolizeien zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit.

Intensivere Überwachung der Asylunterkünfte

Vor allem in den grossen Asylunterkünften mit einer Häufung von Problemen in den Unterkünften und um diese herum ist die Präsenz und Überwachung durch Personal des Kantonalen Sozialdiensts (KSD) und durch private Sicherheitsdienste in der Unterkunft selber und im Umfeld wesentlich erhöht worden. Namentlich sind die Nacht- und Wochenenddienste aus-

gebaut worden. Konkret kommen bei folgenden Unterkünften zusätzliche Sicherheitspatrouillen zum Einsatz:

- Birr/Holderbank (tägliche Nachtpräsenz)
- Buchs/Casa Torfeld (tägliche Nachtpräsenz neben Weiterführung 24-Stunden-Zutrittskontrolle)
- Rekingen (tägliche Nacht- plus durchgehende Wochenendpräsenz im Raum Rekingen/Bad Zurzach)
- Stein (tägliche Nacht- plus durchgehende Wochenendpräsenz)
- Wohlen/Villmergen (tägliche Nachtpräsenz)

Weiter wird der Nachtdienst des KSD aufgestockt, um die Aufsicht und Betreuung in den Unterkünften neben den erwähnten Sicherheitsmassnahmen zu verstärken.

Sonderstaatsanwälte und spezialisierte Ermittlungsgruppen der Kantonspolizei

Für die von der Polizei eingeleiteten Strafverfahren im Bereich "Crime Stop" hat die Staatsanwaltschaft in jeder Region jeweils eine speziell zuständige Staatsanwältin oder einen zuständigen Staatsanwalt ernannt. Diese koordinieren die Verfahren innerhalb der Staatsanwaltschaft und mit der Kantonspolizei. Diese hat ihrerseits in den drei Polizeiregionen spezialisierte Ermittlungsgruppen zur Bekämpfung der Kriminalität im Asylbereich eingesetzt.

Mit dieser Organisation werden die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft optimiert und beschleunigt. Vor allem kleinkriminelle Mehrfachtäter im Bereich von Vermögensdelikten können damit rascher und länger in Untersuchungshaft gesetzt und konsequenter bestraft werden.

Engere Rayonbeschränkungen

Das Amt für Migration und Integration wendet bei Asylsuchenden, die die öffentliche Sicherheit gefährden, die Rayonbeschränkungen restriktiver an und begrenzt die Bewegungsfreiheit auf einzelne Bezirke statt auf das ganze Kantonsgebiet. Zusätzlich wird eine Ausgrenzung von den Hotspots (Bahnhöfe, Einkaufszentren, andere Asylunterkünfte etc.) innerhalb des Rayons angeordnet. Damit wird der Bewegungsspielraum für deliktisches Handeln eingeschränkt, was eine bessere Überwachung und Täteridentifikation ermöglicht.

Bei einer Missachtung der Rayonbeschränkungen kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verhängt werden. Die engeren Rayonbeschränkungen schaffen damit auch die Grundlage für eine schärfere Bestrafung von Asylsuchenden mit deliktischem oder renitentem Verhalten.

Zentrale Zellenbewirtschaftung

Im Bereich Haftinfrastruktur ist als Sofortmassnahme eine zentrale Anlaufstelle für die Zuweisung der Haftplätze geschaffen worden. Diese erleichtert der Polizei und der Staatsanwaltschaft den Vollzug von Inhaftierungen.

Eine erste Zwischenbilanz zeigt, dass die Sofortmassnahmen Wirkung entfalten. Für eine nachhaltige Bekämpfung der Einbruchdiebstähle und der Sicherheitsprobleme mit Asylsuchenden sind weitergehende Massnahmen erforderlich. Die Taskforce hat die Bearbeitung in Angriff genommen. Es geht um folgende Schwerpunkte:

- Massnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren (in Zusammenarbeit mit dem Bund)
- Schaffung zusätzlicher Plätze für Ausschaffungs- und Untersuchungshaft
- Ausbau des Beschäftigungsangebots für Asylsuchende
- Engmaschigere Kontrolle und Betreuung in den Asylunterkünften
- Präventionskampagne gegen Einbruchdiebstähle
- Massnahmen zur Bekämpfung der bandenmässigen Einbruchdiebstähle und zur Erhöhung der Aufklärungsquote in diesem Bereich (entsprechend den Schwerpunkten des Regierungsrats für die Strafverfolgung)

Die Umsetzung von Massnahmen in diesen Bereichen haben wesentliche finanzielle und personelle Auswirkungen.

Zur Frage 7

"Wie wird in dieser Thematik vorgegangen (Prävention), wenn der Bund weitere Flüchtlingsseinrichtungen in Betrieb nehmen will?"

Falls der Bund im Kanton Aargau ein Empfangs- oder Verfahrenszentrum (EVZ) in Betrieb nehmen würde, würde entsprechend der Bund sowohl für den Betrieb als auch die Sicherheit in und um eine solche Unterkunft verantwortlich zeichnen. Wie von anderen Bundesunterkünften her bereits bekannt ist, leitet das Bundesamt für Migration (BFM) jeweils entsprechende Massnahmen in Absprache mit den betroffenen Kantonen und Gemeinden ein. Dabei pflegt es den Kontakt und Austausch mit den verantwortlichen Stellen. Sollte eine Bundesunterkunft im Kanton Aargau umgesetzt werden, wird der Kanton jedenfalls notwendige Massnahmen einfordern und eine entsprechende Zusammenarbeit mit intensivem Informationsaustausch, insbesondere mit den polizeilichen Stellen, verlangen.

Gemäss Bundesverfassung ist es Aufgabe der Kantone, die Sicherheit auf ihrem Gebiet zu gewährleisten und zu finanzieren. Wegen des gestiegenen Aufwands für die Sicherheit rund um die EVZ hält es der Bundesrat jedoch in Beantwortung einer Motion der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats für angezeigt, den Standortkantonen entgegen zu kommen und künftig einen Beitrag an die Sicherheitskosten zu leisten. Diesbezüglich soll eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden (Medienmitteilung des Bundesrats vom 1. Juni 2012).

Zur Frage 8

"Was unternimmt der Regierungsrat, um dem wachsenden Unmut in der Bevölkerung zu begegnen?"

Mit den bereits getroffenen und den weiteren Massnahmen sollen sowohl der Schutz vor Straftaten und Belästigungen verbessert als auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden. Die Schwerpunkte der Massnahmen werden insbesondere auf die Bevölkerung im Umfeld von Problemunterkünften im Asylbereich und von weiteren Hotspots ausgerichtet.

Als wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Sicherheitsgefühls werden die Medien in kürzeren Abständen über die getroffenen Massnahmen und die damit erzielte Wirkung informiert.

Im Bereich Einbruchdiebstähle wird im 4. Quartal 2012 eine Präventionskampagne der Taskforce "Crime Stop" mit zusätzlichen Informations- und Beratungsangeboten für den Selbstschutz der Bevölkerung gestartet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'850.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU